

RS Vwgh 1998/10/21 96/09/0347

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1998

Index

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ARB1/80 Art9;

AuslBG §1 Abs3;

AuslBG §4 Abs3 Z11;

Rechtssatz

In Ansehung der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art 9 Assozrat Beschluß 1/80 darf eine Beschäftigungsbewilligung für die Lehrlingsausbildung des vom Arbeitgeber beantragten türkischen Staatsangehörigen wegen des auf § 4 Abs 3 Z 11 AuslBG gestützten Bewilligungsinteresses nicht versagt werden; ein noch nicht fünfjähriger Aufenthalt des Ausländer ist nicht Tatbestandsvoraussetzung für einen Zugang zur Lehrlingsausbildung nach Art 9 Assozrat Beschluß 1/80.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090347.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>